

Leihvertrag

zwischen

dem Schulaufwandsträger Stadt Würzburg

Rückermanstr. 2, 97070 Würzburg

vertreten durch den Fachbereich Schule

dieser vertreten durch die Schulleitung der(Name der Schule)

- nachfolgend „**Verleiher**“ genannt –

und

Erziehungsberechtigte

Vor- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Wohnort: _____

Telefon: _____

Email

- nachfolgend „**Entleiher**“ genannt -

Schüler*in

Vor- und Nachname: _____

Klasse: _____

E-Mail-Adresse: _____

- nachfolgend „**Nutzer**“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher nachfolgend bezeichnetes mobiles Endgerät zum Zweck der ausschließlich schulischen Nutzung unentgeltlich und jederzeit frei widerruflich zur Verfügung:

Gerätebezeichnung: _____

Gerätenummer: _____

(2) Folgende Zubehörteile werden zusammen mit dem Endgerät ausgegeben:

- Originalverpackung
- 1 x Lightning auf USB-Kabel
- 1 x Schutzhülle (nähere Bezeichnung)
-
-

(3) Das Endgerät nach Abs. (1) inkl. Zubehör gem. Abs. (2) wird in folgendem Zustand übergeben:

- Neuwertig
- mit folgenden Mängeln: _____

(4) Das Endgerät sowie das übergebene Zubehör sind und bleiben Eigentum der Stadt Würzburg. Diese sind gelabelt.

§ 2 Vertragszweck

Das Endgerät inklusiver Zubehörteile soll Schülerinnen und Schülern, denen kein geeignetes privates Endgerät zur Verfügung steht, die Variante des digitalen Lernens außerhalb des Präsenzunterrichts von Zuhause aus ermöglichen.

§ 3 Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Endgerät inkl. sämtlicher Zubehörteile sorgfältig zu behandeln und ausschließlich für den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck einzusetzen.
- (2) Sollte das Gerät oder Zubehörteile durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Entleihers oder des Nutzers beschädigt oder in sonstiger Art und Weise unbrauchbar werden, haftet der Entleiher für den darauf entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Endgerät, das Zubehör oder Teile hiervon verloren gehen.

Hinweis:

Dies bedeutet, dass entweder die Reparaturkosten oder Schadensersatz vom Entleiher zu entrichten ist.

- (3) Jede Beschädigung oder Verlust des Endgeräts oder der Zubehörteile ist dem Verleiher unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Die Versicherung in eigenem Ermessen. § 602 BGB bleibt unberührt.

Hinweis:

Dies bedeutet, dass sich die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt im öffentlichen Raum befinden darf.

- (5) Am Endgerät sowie den Zubehörteilen dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Ferner ist es untersagt, die Software der Endgeräte in irgendeiner Form zu verändern, insbesondere dürfen keine Nutzungsbeschränkungen (Sperrungen) der Endgeräte, die durch den Hersteller bzw. den Entleiher eingerichtet werden, entfernt werden (Jailbreak oder sonstige Hacks).
- (6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Gerät, das Zubehör oder einzelne Teile hiervon an Dritte zu veräußern, den Besitz zu übertragen, zu verpfänden oder in der sonstigen Weise darüber zu verfügen.
- (7) Der Entleiher hat darauf hinzuwirken, dass der Nutzer keine Internetseiten besucht, die seiner Entwicklung schaden sowie keine strafbaren Inhalte, z.B. pornographische, gewaltdarstellende oder –verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt, aufgerufen, ins Internet gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden. Hierunter fallen ebenfalls nicht ausdrücklich genehmigte Video- und Audioaufnahmen von Dritten, insbesondere Mitschülern und Lehrern.

Die Nutzung der Leihgeräte erfolgt ausschließlich durch den Schüler/die Schülerin. Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für den vertragswidrigen Gebrauch der Leihsache. Der Entleiher hat den Verleiher von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, welche in Verbindung mit der vertragswidrigen Nutzung der Leihgeräte entstehen, freizustellen.

- (8) Die Leihgabe dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Eine private Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Jegliche Folgekosten, die aus einer privaten Nutzung entstehen, hat der Entleiher zu tragen.
- (9) Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, dem Verleiher oder von ihm beauftragten Personen zu jeder Zeit Auskunft über den Zustand sowie den Verbleib des Endgeräts und des Zubehörs zu geben.

Von der Schulleitung kann jederzeit verlangt werden, dass die gesamte Ausstattung zur Sichtkontrolle in der Schule vorzulegen ist. Die Frist zur Vorlage legt die Schulleitung fest.

§ 4 Vertragsdauer, Leihdauer, Kündigung und Rückgabe

- (1) Der Leihvertrag läuft vom _____ bis zum _____/längstens bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, das Endgerät inklusive allen ausgehändigten Zubehörs, vgl. § 1 Abs. 2 spätestens zum Vertragsende zurückzugeben.
- (3) Der Verleiher kann die Leihe auch vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere, wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Schule verlässt bzw. verlassen muss.

- (4) Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gem. § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, wie das Endgerät einem Dritten unbefugt zum Gebrauch überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- (5) Im Falle einer Kündigung des Leihvertrages sind sämtliche ausgehändigten Leihgegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen an den Verleiher zurückzugeben.
- (6) Nach Rückgabe der Leihsache werden alle Daten des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wurde, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Mit der Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung erhalten zu haben.
- (5) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher ferner den Erhalt des mobilen Endgeräts sowie des unter § 1 Abs. 2 genannten Zubehörs.

(Ort, Datum)

Entleiher/Schüler*in

(Verleiher)

Erziehungsberechtigte/r
(bei minderjährigen Schüler*innen)